

Statuten

Verein Behinderten Wohngruppe Bad Meltingen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Verein Behinderten Wohngruppe Bad Meltingen“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Meltingen.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt den Betrieb eines Heims, in dem psychisch behinderte Personen, die Anspruch auf eine IV-Rente haben, gefördert sowie betreut werden und angemessene sowie sinnvolle Beschäftigungs- und Wohnplätze geboten erhalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Eintritt

Als Mitglieder können dem Verein beitreten:

- a) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes.
- b) Natürliche Personen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Auflösung der juristischen Person oder Tod.

Die Austrittserklärung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Verein schriftlich mitzuteilen.

Austretende Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 5 Ausschliessung

Die Vereinsversammlung kann Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Bleiben zwei aufeinanderfolgende Mitgliederbeiträge unbegründet aus, ist der Vorstand berechtigt, das säumige Mitglied auszuschliessen. Ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung besteht nicht.

III. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- I. Die Vereinsversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Die Revisionsstelle

III.I Vereinsversammlung

Art. 7 Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Vereinsversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder und Bezeichnung des Präsidenten
2. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, die durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Abberufung von Vorstandsmitgliedern, von Mitgliedern von Kommissionen, die durch die Vereinsversammlung eingesetzt wurden, sowie der Revisionsstelle
5. Genehmigung der Vereinsstrategie
6. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Budgets des Vereins
7. Erteilung der Décharge gegenüber den Mitgliedern des Vorstands sowie der Revisionsstelle
8. Behandlung der von den Mitgliedern und vom Vorstand gestellten Anträge
9. Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder obligatorische Rechte an Grundstücken
10. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben in Höhe von mehr als Fr. 20'000.- sowie über jährlich wiederkehrende Ausgaben, die insgesamt eine feste Verpflichtung von mehr als Fr. 20'000.- bedeuten, soweit diese einmaligen beziehungsweise wiederkehrenden Ausgaben nicht im Zusammenhang mit dem ordentlichen Betrieb des Heims stehen
11. Ausschluss von Mitgliedern
12. Abänderung der Statuten
13. Fusion, Umwandlung oder Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
14. Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 8 Einberufung

Die Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt, in der Regel nach Abschluss des Rechnungsjahres.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum, unter Angabe der Traktandenliste, mittels schriftlicher Einladung.

Art. 9 Vorsitz und Abhaltung

In der Regel führt der Präsident den Vorsitz; bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterschreiben.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 11 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Vorbehalten bleibt Art. 12 hiernach (Universalversammlung).

Art. 12 Universalversammlung

Alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung).

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Art. 13 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung beschliesst mit Ausnahme von Statutenänderungen und Entscheiden über die Auflösung des Vereins mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen entscheidet das Los.

Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Auflösung des Vereins gilt Art. 29 hiernach.

Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen geheim falls dies der Vorstand oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Für den Ausschluss des Stimmrechts gilt Art. 68 ZGB (Interessenkonflikt): Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.

III.II Vorstand

Art. 15 Wahl, Konstituierung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens fünf Mitgliedern.

Nicht in den Vorstand wählbar sind Angestellte des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident des Vorstandes wird von der Vereinsversammlung bestimmt (Art. 7 Ziff. 1). Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und ernennt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich durch den Präsidenten, mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin, unter Bekanntgabe der Traktanden und Beilage der für die Behandlung der Geschäfte notwendigen schriftlichen Unterlagen.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind und hiergegen kein Widerspruch erhoben wird.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Verhandlungen des Vorstandes werden protokolliert.

Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, wenn den Mitgliedern die Traktanden mit den Anträgen und schriftlichen Unterlagen zur Stellungnahme zugestellt werden.

Art. 17 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Vorstands kann Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstands sowie die mit der Heimleitung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Heimleitung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Vorstand.

Regelungen oder Beschlüsse des Vorstands, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Vorstandsmitglieder erweitern, bleiben vorbehalten.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

Bezüglich des Vereins:

1. Leiten des Vereins und sicherstellen des Vereinszweckes
2. Sicherstellen der Umsetzung der Strategie
3. Vertreten des Vereins nach aussen
4. Einsetzen von temporären Ausschüssen, in der Regel unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes, für die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen
5. Wählen von Fachpartnern
6. Erstellen von Vereinsjahresbericht, -jahresrechnung und -jahresbudget
7. Bewirtschaften des Vereinsvermögens
8. Entgegennahme von Schenkungen, sofern die damit verbundene einmalige Belastung den Betrag von Fr. 20'000.- nicht übersteigt
9. Entscheid über Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 20'000.- im Einzelfall
10. Inkasso der Mitgliederbeiträge und Führen des Mitgliederverzeichnisses
11. Erledigung aller Vereinsgeschäfte, die durch diese Statuten nicht anderen Organen übertragen sind

Bezüglich des Heims:

12. Aufsicht und strategische Führung des Heims
13. Genehmigung der Grundlagen des Heims (Leitbild, Strategie, Personalgrundlagen, Lohnreglement, Unterschriften- und Kompetenzenregelung, Versicherungen, etc.)
14. Anstellung, Führung, Gehaltseinstufung und Entlassung der Heimleitung
15. Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Prüfung von deren Einhaltung

16. Genehmigung des Heimbudgets und Prüfung der Jahresrechnung sowie der quartalsweise zu erstellenden Zwischenabschlüsse des Heims
17. Finanz- und Leistungscontrolling des Heims

Art. 19 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand kann die Leitung des Heims nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen (Heimleitung).

Das Organisationsreglement ordnet die Leitung des Heims, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der personelle Aufbau des Heims sowie die Leitungs- und Kompetenzstruktur sind im Organigramm geregelt.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Vorstandes gesamthaft zu.

Der Vorstand kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss zur Vertretung befugt sein.

III.III Revisionsstelle

Art. 20 Organisation und Aufgaben

Die Revision der Jahresrechnung ist fachlich ausgewiesenen und unabhängigen Gesellschaften oder Personen zu übertragen, welche Mitglied der Treuhandkammer oder des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes STV sind. Ist eine Revisionsgesellschaft oder eine Person nicht Mitglied vorgenannter Institutionen, so ist die Erfüllung der fachlichen Anforderungen und auch die praktische Erfahrung gegenüber der kantonalen Fachstelle vor Mandatsvergabe in schriftlicher Form nachzuweisen. Die Bestimmungen des Revisionsaufsichtsgesetzes gehen vor.

Der Revisionsbericht hat in Ergänzung zu den obligationenrechtlichen Vorschriften die Bilanzsumme, den Gesamtaufwand und -ertrag, das Betriebsergebnis sowie den Saldo des Rücklagenkontos zu enthalten.

In Ergänzung zum Bericht ist separat die Einhaltung der von der kantonalen Fachstelle erlassenen Auflagen für die Rechnungsführung zu bestätigen, insbesondere die Plausibilisierung der Methodik der Kostenträgerrechnung.

Art. 21 Wahl und Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird durch die Vereinsversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV Finanzielles, Haftung

Art. 22 Mittel

Von den Vereinsmitgliedern können jährliche Mitgliederbeiträge (Geldleistungen) verlangt werden. Die Höhe der allfälligen Mitgliederbeiträge wird durch Vereinsbeschluss festgelegt. Austretende

oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Die Finanzierung des Wohnheims erfolgt mittels der von den Behinderten selber zu bezahlenden Heimkosten sowie mittels der Beiträge des Bundes und der Kantone.

Darüber hinaus stammen die Mittel aus den Erträgen aus dem Vereinsvermögen, aus Schenkungen, Erbschaften, Legaten, Beiträgen von Stiftungen und anderen Organisationen sowie allfälligen Spendensammlungen.

Art. 23 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Mittelverwendung

Der Verein Behinderten Wohngruppe Sunnäschiin ist ein von Bund und Kanton anerkannter Leistungserbringer im Bereich der Betreuung erwachsener Menschen mit psychischer Behinderung. Der Verein arbeitet effizient und kostenbewusst.

Das Vermögen ist zweckmässig anzulegen und durch den Finanzverantwortlichen unter Aufsicht des Vorstandes zu bewirtschaften. Spekulative Anlagen sind nicht gestattet.

Art. 26 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Auch austretende Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 28 Entschädigungen, Spesen

Die Handhabung von Entschädigungen und Spesen werden vom Vorstand festgelegt.

V Schlussbestimmungen

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung

von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Dasselbe gilt im Falle der Fusion mit einer Institution, die ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt.

Art. 30 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses, der jedoch einer Institution zuzuwenden ist, die ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt.

Art. 31 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand hat den Verein in das Handelsregister des Kantons Solothurn eintragen zu lassen.

Art. 32 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründerversammlung vom 4. Dezember 2010 genehmigt und zuletzt in der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 10. Februar 2015 geändert worden.

Basel, den 10. Februar 2015

Donat Aebli

Bernhard Müller